

Mag. (FH) Christine Aschbacher  
Bundesministerin

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[christine.aschbacher@bmafj.gv.at](mailto:christine.aschbacher@bmafj.gv.at)  
+43 1 711 00-0  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.261.211

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1687/J-NR/2020

Wien, am 24.Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Yannick Shetty, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 24.04.2020 unter der **Nr. 1687/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Kurzarbeit beim Roten Kreuz bei gleichzeitigem Einsatz von Zivildienern** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### Zu den Fragen 1 und 3

- *Wie viele Mitarbeiter innen hat das Rote Kreuz seit März 2020 zur Kurzarbeit angemeldet (bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern bzw Bezirksstellen)?*
- *In welchen Bezirksstellen des Roten Kreuzes wurden Mitarbeiter innen in Kurzarbeit geschickt?*

Die folgende Auflistung zeigt die mit Stand von 10. Mai 2020 eingelangten und genehmigten Anträge auf Kurzarbeitsbeihilfe nach Bezirksstelle/Förderwerber, Bundesland sowie Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

<i>Förderungswerber/Bezirksstelle</i>	<i>Bundes- land</i>	<i>Anzahl MA in KUA</i>
<b>genehmigte Anträge</b>		
Österreichisches Rotes Kreuz , Landesverband Burgenland	Bgld	19
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich	NÖ	223
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Salzburg	Sbg	62
Krabbelgruppe Rotes Kreuz GmbH	Sbg	10
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark	Stmk	99
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Tirol, Bezirksstelle Schwaz	Tirol	1
Rotes Kreuz Kufstein Service- und Handelsges.m.b.H.	Tirol	3
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Tirol, Bezirksstelle Kufstein	Tirol	3
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Wien	Wien	8
Wiener Rotes Kreuz- Rettungs- ,Krankentransport- ,Pflege- und Betreuungsges.m.b.H.	Wien	4
Wiener Rotes Kreuz- Rettungs- ,Krankentransport- ,Pflege- und Betreuungsges.m.b.H.	Wien	5
ABZ Ausbildungszentrum des Wiener Roten Kreuzes GmbH	Wien	22
<b>Summe</b>		<b>459</b>

## Zu Frage 2

- *Sofern Daten vorliegen: In welchen Tätigkeitsbereichen (Rettungsdienst, Ausbildung, Jugendrotkreuz ect) arbeiten die Personen konkret, die vom Roten Kreuz in Kurzarbeit geschickt wurden?*

Im Wesentlichen wurden von den Förderungswerbern folgende Bereiche, für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kurzarbeitsbeihilfe beantragt wurde, angegeben:

- Verwaltung, interne Dienste, Kommunikation, Marketing
- Reinigung
- Schulung intern/extern, Ausbildungszentrum, Breitenausbildung (Erste-Hilfe-Kurse)
- Kinderbetreuungseinrichtungen und Jugendarbeit
- (nicht Covid-19-) Krankentransporte
- Blutspendedienst
- Schulbus-Mietwagen

## Zu den Fragen 4

- *Wie rechtfertigen Sie die Steuergeldverschwendungen, die durch die Doppelbezahlung von Tätigkeiten zustande kommt, da sowohl diejenigen Personen in Kurzarbeit als auch diejenigen Zivildiener, die diese ersetzen, für ihre Tätigkeiten Gelder aus der öffentlichen Hand beziehen?*
  - *Wer wird die finanziellen Konsequenzen für diese Steuergeldverschwendungen tragen?*

Zu den angedeuteten Vorwürfen haben Rettungsorganisationen, wie das Österreichische Rote Kreuz oder der Samariterbund, bereits Stellung bezogen. Demnach kam es teilweise zu Kurzarbeit in Bereichen, die aufgrund der Coronakrise nicht im Einsatz waren – etwa im Verwaltungs- oder Ausbildungsbereich. Vorwürfe, dass Rettungssanitäter in Kurzarbeit geschickt wurden, haben sich bis dato nicht erhärtet.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 37 b Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) kann die Kurzarbeitsbeihilfe von einem Betrieb mit vorübergehenden nicht saisonbedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, was nach § 37b Abs. 7 jedenfalls auch auf Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zutrifft, zum Zwecke der Beschäftigungssicherung und zur präventiven Vermeidung von Arbeitslosigkeit gewährt werden. Dabei liegt jeder Förderung eine Sozialpartnervereinbarung zu Grunde, in der das für den konkreten Betrieb geltende Kurzarbeitsmodell zu definieren ist. Es liegt daher auch im Verantwortungsbereich der betreffenden Sozialpartner, den sachlichen und personellen Geltungsbereich der Kurzarbeit festzulegen. Je nach betriebsspezifischen Bedingungen kann das gesamte Unternehmen, einzelne Betriebsstandorte oder auch nur organisatorisch abgrenzbare Bereiche in die Kurzarbeit einbezogen werden.

Die regional oder sachlich differenzierte Anwendung des Kurzarbeitsmodells sowie auch das Nebeneinander von kurzarbeitenden und nicht-kurzarbeitenden Personalbereichen, der bzw. dem immer auch die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zustimmen müssen, stehen in keinem Widerspruch zu dem Grundsatz eines möglichst sparsamen und zielkonformen Mitteleinsatzes. Die vorliegenden Informationen zum konkreten Anlassfall bestätigen den mit der Fragestellung erhobenen Vorwurf eines verschwenderischen Umgangs mit öffentlichen Geldern daher nicht.

Zur Gewährleistung einer zweckgemäßen Inanspruchnahme der Beihilfe sieht die Förderabwicklung des AMS eine Reihe von geeignet erscheinenden und administrierbaren Prüf- und Kontrollmechanismen vor. So kommt es etwa bei Verstößen gegen die von den Betrieben einzuhaltende Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstands oder bei einer Überschreitung des maximal zulässigen Ausfallsstundenanteils zu

Rückforderungen bereits ausbezahilter Fördergelder. Bei vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gemachten unwahren Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen ist – zusätzlich zur Einstellung und Rückforderung der Förderung – mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Schließlich sei auch noch auf die Kontroll- und Prüftätigkeiten der Finanzpolizei verwiesen, die zur Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung von Kurzarbeitsförderungen entsprechende Schwerpunktaktionen setzt.

**Zu Frage 5**

- *Welche Konsequenzen sehen Sie für jene Organisationen vor, die die Arbeitskraft von außerordentlichen Zivildienern missbräuchlich verwenden, indem sie ihre eigenen Mitarbeiter\_innen in Kurzarbeit schicken und gleichzeitig auf außerordentliche Zivildiener zurückgreifen?*

Der Einsatz von – außerordentlichen – Zivildienern bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitsbeihilfe stellt per se keinen Fördermissbrauch dar.

**Zu Frage 6**

- *Vertreten Sie die Ansicht, dass Kurzarbeit als Förderung iSd § 153b StGB zu qualifizieren ist?*

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend vertritt die Ansicht, dass Kurzarbeit als Förderung iSd § 153b StGB zu qualifizieren ist.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

